

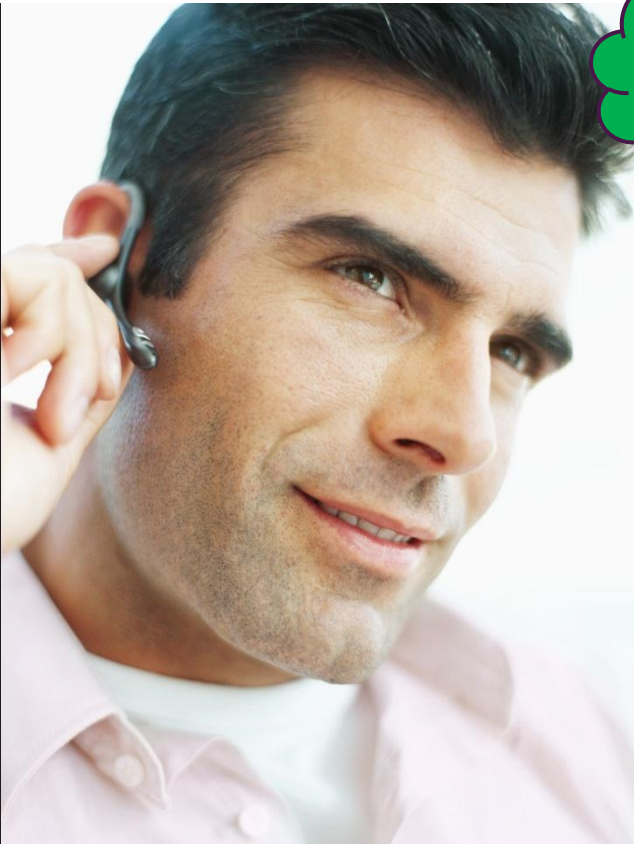


# Das Erbrecht aus deutsch-polnischer Sicht

AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC  
GERMANY HUNGARY POLAND ROMANIA SLOVAKIA TURKEY

[sdzlegal.pl](http://sdzlegal.pl)

## In Deutschland



Lebemann  
Putz-  
Munter

Ehefrau:  
Roswitha

Kinder:  
Helmut,  
Sabine

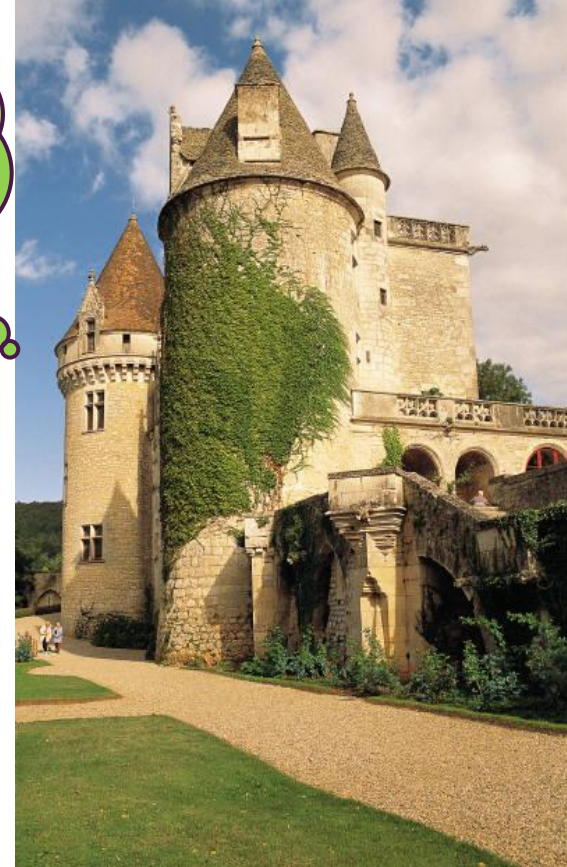
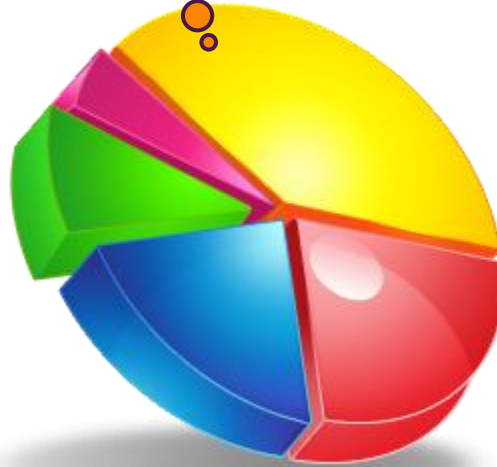


## Vermögen in Deutschland:

Gewerbe  
(Einzel-  
kaufmann)

Anteile  
an  
GmbH

Grund-  
eigentum  
(Haus)



## In Polen:

Lebensgefährtin  
Mariola

„Stiefkind“  
Aleksander



**In Polen:**

# Vermögen:

Eingetragene  
Wirtschaftstätigkeit

Anteile an GmbH

Anteile an  
Kommanditgesellschaft

Wohnung



Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

# GEMÄß DER VERORDNUNG

Die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Rechts des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

aber

Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.



# GEMÄß DER VERORDNUNG

Die Erbrechts-VO wird am 17. August 2015 vollumfänglich anzuwenden sein. Bis zum 16.08.2015 wird ein deutscher Staatsangehöriger immer nach deutschem Erbrecht beerbt. Verstirbt also ein Deutscher mit Wohnsitz in Polen, so wird wie bisher deutsches Erbrecht angewendet.


Sobald die Regeln der Erbrechts-VO anzuwenden sind, wird ein Deutscher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Polen nach polnischen Erbrecht beerbt. Verstirbt also in Zukunft (ab 2015) ein Deutscher mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Polen, wird grundsätzlich polnisches Erbrecht angewendet werden.

## GEMÄß DER VERORDNUNG

Laut der Verordnung besteht schon jetzt die Möglichkeit der Rechtswahl. Hatte der Erblasser das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vor dem 17. August 2015 gewählt, so ist diese Rechtswahl wirksam, wenn sie nach dem zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, wirksam ist.

# DEUTSCHES ERBRECHT

Der Wille des Erblassers ist maßgeblich.



Mit der gesetzlichen Erbfolge wird geregelt, wer das Vermögen eines Verstorbenen erhält, wenn dieser keine letzte Verfügung (also kein Testament und keinen Erbvertrag) hinterlassen hat.

Erben mehrere Personen, so wird damit auch geregelt, wie groß der Anteil des Einzelnen an der Erbengemeinschaft ist.

Existiert ein Testament oder ein Erbvertrag, so hat die gesetzliche Erbfolge Einfluss auf den Pflichtteil, der einigen nahen Verwandten und Lebenspartnern grundsätzlich zusteht. Der Pflichtteil besteht in diesem Fall in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

# GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



Erste Ordnung:

Abkömmlinge des Erblassers  
(sämtliche vom Erblasser  
abstammende Personen, also Kinder,  
einschließlich der nichtehelichen und  
der adoptierten Kinder, Enkel, Urenkel  
etc.)

Ehegatte  $\Rightarrow \frac{1}{4}$

# GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



## Zweite Ordnung:

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Neffe, Nichte, Großneffe, Großnichte usw.). Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern noch, erben deren Kinder (also in der Regel die Geschwister des Verstorbenen) nichts. Lebt nur noch ein Elternteil, bekommt er die Hälfte, und der Rest wird auf die Abkömmlinge des verstorbenen Elternteils aufgeteilt. Falls keine Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Elternteil allein.

Ehegatte  $\Rightarrow$  die Hälfte

# GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



Dritte Ordnung:

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großvater, Großmutter, Onkel, Tante, Cousin, Cousine usw.) – Ehegatte  $\Rightarrow$  die Hälfte

# GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE



Vierte Ordnung:

Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Urgroßvater, Urgroßmutter, Großonkel, Großtante usw.)

und fernere Ordnungen: entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge -

Ehegatte – erbt den gesamten Nachlass

# EHEGATTE

Der Ehegatte gehört nicht zu dem oben beschriebenen Kreis der Erben. Sein gesetzliches Erbrecht beruht auf besonderen Vorschriften. War bereits ein Scheidungsantrag durch den Erblasser rechtshängig und hätte dieser Erfolg haben müssen bzw. erklärte der Erblasser gegenüber dem Familiengericht, dass er der Ehescheidung zustimmt, scheidet der Ehegatte als Erbe aus.



Sind weder Verwandte, noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, ist der Fiskus des Bundeslandes, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes angehört hat, der gesetzliche Erbe (sog. Staatserbrecht).



Vermögen des Erblassers übergeht mit dessen Tod als Ganzes auf den oder die Erben. Unabhängig von der Frage, ob der Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat und damit die gewillkürte Erbfolge eingreift oder ob der Nachlass nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verteilt wird, steht fest, dass ein gewerbliches Unternehmen vererbbar ist und zum Nachlass zählen kann.

GmbH-Geschäftsanteile sind grundsätzlich vererblich. Das heißt, sie gehen mit dem Tod des Gesellschafters nicht unter, sondern bleiben bestehen und können mit dem Tode übertragen werden. Das ist in § 15 GmbHG geregelt.

# ANTEILE AN EINER KG

Hierzu ist auszuführen, dass sich die Nachfolge wie bei der GmbH und der KG regelt. Wenn der Erblasser an beiden Anteile hat, werden beide Nachfolgeregelungen angesprochen.

# DAS POLNISCHE ERBRECHT

*TESTAMENTARISCHE UND GESETZLICHE ERBFOLGE*

Holografisches- handschriftliches Testament  
(Handschrift, **Unterschrift, Datum**).

## Testament vor Amtsperson

(in Anwesenheit von zwei Zeugen. Die Erklärung muss zu Protokoll gegeben werden. Protokolliert werden kann dies bei bestimmten Behörden, wie zum Beispiel beim Bürgermeister der Gemeinde, beim Stadtpräsidenten, beim Marschall der Wojewodschaft, beim Sekretär der Gemeinde oder des Bezirkes und beim Leiter des Standesamtes).

Notarielles Testament  
–  
öffentliches Testament  
(das notariell errichtete Testament).



Mündliches Testament  
(„Dreizeugentestament“; in der Besorgnis  
des schnellen Todes wird eine mündliche  
Erklärung in Anwesenheit der drei Zeugen  
abgefertigt).

# BESONDERE TESTAMENTE:

Diese Testamente verlieren aber ihre Gültigkeit nach dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Wegfall der Umstände, die die Errichtung (in dieser Form) notwendig machten. Es sei denn, dass der Erblasser innerhalb dieser Zeitspanne verstirbt.

das Nottestament auf Reisen  
(auf einem polnischen See- oder  
Luftfahrzeug;  
die Willenserklärung kann vor  
dem Kapitän oder vor seinem  
Stellvertreter abgegeben werden.  
Es müssen zwei Zeugen  
anwesend sein).

Militärtestament (Die  
Willenserklärung eines Soldaten  
der polnischen Streitkräfte;  
nur in Zeit der Bereitstellung, des  
Krieges, oder der  
Kriegsgefangenschaft).

# PFLICHTTEIL

---

Die Berechtigten zu einem Pflichtteil sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers.

Die behinderten Abkömmlinge haben in Polen höhere Ansprüche.

---

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

---

Ist der Berechtigte aber dauernd arbeitsunfähig oder minderjährig, dann ist der Pflichtteil zwei Drittel des gesetzlichen Erbteils.

## Ehegatten und Kinder

–

Die Kinder und der Ehegatte des Erblassers erben zu gleichen Teilen. Der auf den Ehegatten anfallende Erbteil darf jedoch nicht geringer als ein Viertel sein.

# GESETZLICHE ERBREIHENFOLGE UND DIE HÖHE DER ERBTEILE

## Eltern

-

Sind keine Kinder vorhanden, erben die Eltern und der Ehegatte des Erblassers  $\Rightarrow$  der auf den Eltern anfallende Erbteil beträgt hier ein Viertel.

Ist nur ein Elternteil vorhanden, und gibt es keine Geschwister, so erbt er die Hälfte des Erbteils.

## Geschwister

–

Sind keine Kinder und kein Ehegatte des Erblassers vorhanden, erben die Eltern des Erblassers zu gleichen Erbteilen. Wenn ein Elternteil nicht überlebt hat, erben seinen Erbteil die Geschwister des Erblassers zu gleichen Erbteilen.

## Nichten und Neffen

-

Sind keine Geschwister des Erblassers vorhanden, so erben Nichten und Neffen das ihren Eltern anfallende Erbteil.

## Großeltern

-

Sind keine Abkömmlinge, Ehegatte, Eltern, Geschwister des Erblassers vorhanden, so erben die Großeltern des Erblassers den ganzen Erbteil. Wenn ein Großelternteil nicht überlebt, erben diesen Erbteil seine Abkömmlinge.



## Stiefkinder

-

Sind keine Verwandten vorhanden, so erben die Stiefkinder des Erblassers zu gleichen Erbteilen.

## Erbrecht der Gemeinde und des Fiskus

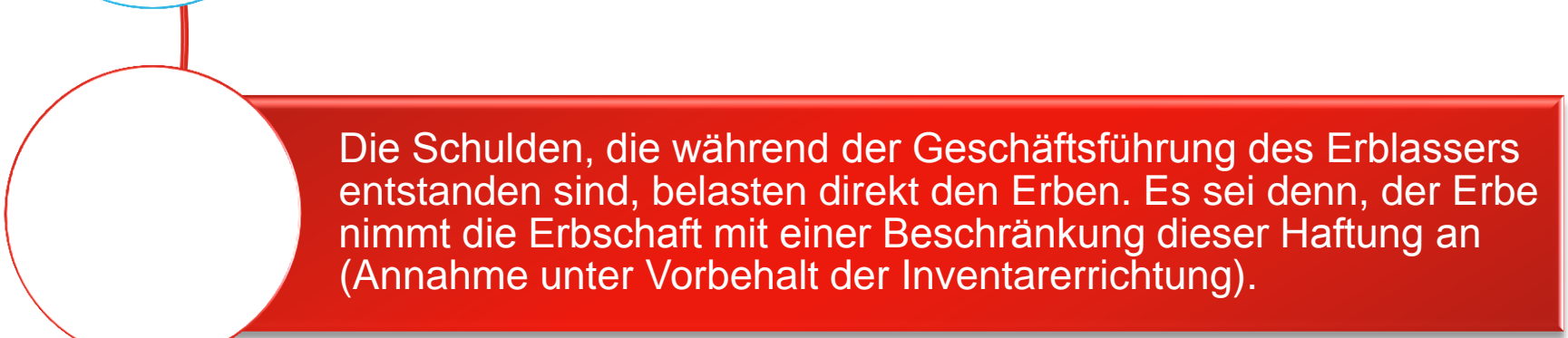
-

Verstirbt der Erblasser, ohne Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister oder Neffen zu hinterlassen, so erbt die Gemeinde, in welcher der Erblasser den letzten Wohnsitz hatte; ist der letzte Wohnsitz nicht feststellbar, erbt der Fiskus –"Skarb Państwa".

Im Prinzip unterliegen die Bestandteile des Unternehmens, der GmbH-Anteile, der KG-Anteile den allgemeinen Regelungen des polnischen Erbrechts.



Die Erbmasse besteht auch aus dem Unternehmen, das eine organisierte Gesamtheit von immateriellen und materiellen Bestandteilen ist (alle diese Bestandteile werden vererbt).



Die Schulden, die während der Geschäftsführung des Erblassers entstanden sind, belasten direkt den Erben. Es sei denn, der Erbe nimmt die Erbschaft mit einer Beschränkung dieser Haftung an (Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung).

# VERSTORBENER GESELLSCHAFTER (GMBH)

Der Gesellschaftsvertrag kann den Eintritt von Erben an Stelle eines verstorbenen Gesellschafters in die Gesellschaft beschränken oder ausschließen. Für diesen Fall muss der Gesellschaftsvertrag die Bedingungen für die Auszahlung der nicht in die Gesellschaft eintretenden Erben bestimmen, bei sonstiger Unwirksamkeit der Beschränkung oder des Ausschlusses.

# VERERBUNG VON ANTEILEN AN EINER KG

## Tod des Komplementärs

- Die Rechtsregelung wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Trotz des Todes (...) eines Gesellschafters wird die Gesellschaft zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn dies im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist oder die übrigen Gesellschafter dies vereinbaren ⇒ solche Vereinbarung ist im Falle des Todes unverzüglich zu treffen. Andernfalls kann der Erbe die Durchführung der Liquidation verlangen.

## Tod des Kommanditisten

- Der Tod eines Kommanditisten ist kein Grund für die Auflösung der Gesellschaft. Die Erben eines Kommanditisten sollen gegenüber der Gesellschaft eine Person benennen, die ihre Rechte wahrnimmt. Geschäfte, die von den übrigen Gesellschaftern vor einer solchen Benennung ausgeführt worden sind, binden auch die Erben des Kommanditisten. Die Aufteilung des Anteils des Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen unter der Erben ist gegenüber der Gesellschaft nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter wirksam.

# NEU EINGEFÜHRTE REGELUNG- DAS VINDIKATIONSVERMÄCHTNIS IM POLNISCHEN RECHT

Das Vindikationsvermächtnis ist eine besondere Form des Vermächtnisses im notariellen Testament, dank dem die vom Erblasser gewählte Person einen vermachten Gegenstand mit dem Zeitpunkt des Erbfalls erwirbt, ohne dass es weiterer Handlungen dieser Person bedarf.

# GEGENSTAND DES VINDIKATIONSVERMÄCHTNISSES

Speziessache

veräußerbares  
Vermögensrecht

Unternehmen oder  
landwirtschaftlicher  
Betrieb

Nießbrauch /  
Dienstbarkeit  
zugunsten des  
Vermächtnisnehmers



# VINDIKATIONSVERMÄCHTNIS

Mit Vindikationslegat wird eine Art des Vermächtnisses bezeichnet, bei der der Bedachte durch das Vermächtnis Eigentümer an der vermachten Sache wird und daher einen Herausgabeanspruch (= Vindikation) gegen den Erben hat.

Dem deutschen Erbrecht ist das Vindikationslegat fremd, es kennt nur das Damnationslegat. Ein Vindikationslegat nach ausländischem Recht, ist gemäß dem Recht der belegenen Sache als Damnationslegat zu behandeln.

# DER ERBLASSER KANN IM TESTAMENT EINEN TESTAMENTSVOLLSTRECKER BERUFEN

---

Testamentsvollstrecker muss geschäftsfähig sein.

---

Kann der Testamentsvollstrecker diese Verpflichtung nicht annehmen, so muss er eine entsprechende Erklärung vor Gericht abgeben.

---

Er soll die Erbmasse verwalten, die Nachlassverbindlichkeiten begleichen, insbesondere die Vermächtnisse und Auflagen vollziehen und ferner den Erben in Übereinstimmung mit dem Willen des Erblassers und mit dem Gesetz herausgeben.

---

Er kann in Rechtstreitigkeiten, die sich aus der Verwaltung des Nachlasses ergeben, klagen und verklagt werden.

---

# TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Der Testamentsvollstrecker soll der Person, zu deren Gunsten ein Vindikationsvermächtnis vermacht wurde, den Gegenstand des Vindikationsvermächtnisses herausgeben.

Bis Besitzergreifung des Vindikationsvermächtnisgegenstands durch diese Person, verwaltet der Testamentsvollstrecker diesen Gegenstand.

# Lebemann Putz-Munter

Deutschland:

Ehefrau + Kinder

Gewerbe + Anteile an  
GmbH + Grundeigentum

Polen:

Lebensgefährtin + "Stiefkind"

Eingetragene  
Wirtschaftstätigkeit + GmbH +  
Anteile an KG + Wohnung

# ZUSAMMENFASSUNG

Die rechtlichen Probleme, welche im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Erbfällen entstehen, sind vielfältig und kompliziert. Mit Rücksicht auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den internationalen privatrechtlichen Regelungen der EU - Mitgliedstaaten wurde Verordnung (EU) 650/2012 verabschiedet, die ab 2015 die Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung von Gerichtsurteilen in internationalen Erbsachen regeln wird.



Bis dahin bleiben diese dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten unterstellt.

# QUELLEN

1. Zivilgesetzbuch – Viertes Buch (Erbrecht), Warszawa 2013;
2. Bürgerliches Gesetzbuch, Fünftes Buch: Erbrecht;
3. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Amtsblatt der Europäischen Union);
4. PowerPoint-Bilder.

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

# KONTAKT



## Konrad Schampera

Rechtsanwalt

Managing Partner

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,  
Zajęc I Wspólnicy sp.k

Plac Solny 16  
50-062 Wrocław / POLAND

Tel. +48 71 32651-40

Fax +48 71 32651-41

[konrad.schampera@sdzlegal.pl](mailto:konrad.schampera@sdzlegal.pl)



## AUSTRIA

### GRAZ

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
graz@scwp.com

### LINZ

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
linz@scwp.com

### WELS

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
wels@scwp.com

### WIEN

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
wien@scwp.com

## BELGIUM

### BRÜSSEL

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
brussels@scwp.com

## BULGARIA

### BURGAS

#### NOBLEX SCHINDHELM

NOBLEX Ltd. - Law & Business Consulting  
bourgas@noblexgroup.com

### SOFIA

#### NOBLEX SCHINDHELM

NOBLEX Ltd. - Law & Business Consulting  
sofia@noblexgroup.com

## CHINA

### SHANGHAI

#### SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
shanghai@schindhelm.com

## CZECH REPUBLIC

### PILSEN

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s  
advokátní kancelář  
plzen@scwp.com

### PRAG

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s  
advokátní kancelář  
praha@scwp.com

## GERMANY

### HANNOVER

#### SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
hannover@schindhelm.com

### OSNABRÜCK

#### SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
osnabrueck@schindhelm.com

## HUNGARY

### BUDAPEST

#### SCWP SCHINDHELM

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte  
budapest@scwp.hu

## POLAND

### BRESLAU

#### SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,  
Zajac I Wspólnicy sp.k.  
wroclaw@sdzlegal.pl

### WARSCHAU

#### SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,  
Zajac I Wspólnicy sp.k.  
warszawa@sdzlegal.pl

## ROMANIA

### BUKAREST

#### SCHINDHELM

Schindhelm & Asociatii S.C.A.  
bukarest@schindhelm.com

## SLOVAKIA

### BRATISLAVA

#### SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.  
bratislava@schindhelm.com

## TURKEY

### ISTANBUL

#### SCHINDHELM

Dr. Dogan & Koyuncu Rechtsanwälte  
istanbul@schindhelm.com

18<sup>11</sup> LÄNDER  
18 STANDORTE  
150 JURISTEN  
1000  
MÖGLICHKEITEN